

Schweizer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG)

Grabenstrasse 25, 6340 Baar
Tel: 041 761 51 71 / E-mail: info@svig.org / www.svig.org

Eidgenössische Bankenkommision EBK
Abteilung Bewilligungen/ Anlagefonds
Schwanengasse 12
Postfach
3001 Bern

Baar, 21. August 2006

Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KAV) / Stellungnahme zur Anhörung des Eidgenössischen Finanzdepartements

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juli 2006 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Anhörung über die Verordnung zum Kollektivanlagengesetz eröffnet. Gerne nimmt der SVIG namens seiner Mitglieder Stellung zum vorgelegten Entwurf.

Wir erlauben uns, Ihnen anbei unsere Anmerkungen und Kommentare zu einzelnen Bestimmungen der KAV zukommen zu lassen. Wir konzentrieren uns auf diejenigen Bestimmungen, welche sich direkt oder indirekt auf die Investmentgesellschaften auswirken. Teilweise haben wir bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf und/oder im Laufe der Debatte im Parlament auf die entsprechenden Punkte hingewiesen. Zur Vereinfachung werden die Bestimmungen der Verordnung chronologisch kommentiert.

Art. 2 KAV: Öffentliche Werbung

Der Entwurf sieht in Art. 2 Abs. 2 vor, dass die Publikation von Preisen, Kursen und Inventarwerten vom Begriff der öffentlichen Werbung ausgenommen ist. Gemäss dem vorgeschlagenen Wortlaut nicht erlaubt sein soll jedoch die Veröffentlichung von Kontaktangaben zusammen mit den vorgenannten Preisen, Kursen und Inventarwerten. Diese Einschränkung erscheint sowohl aus Sicht der betroffenen Produktanbieter wie auch aus Anlegersicht wenig sinnvoll, zumal der

entsprechende Auftraggeber der Publikation zwecks Überprüfung der Herkunft und Authentizität der Information seine Firmaangaben und wohl auch sein Logo publizieren soll bzw. sogar muss.

Art. 5 KAV: Qualifizierte Anleger

Der Schwellenwert zur Qualifizierung von vermögenden Privatpersonen als qualifizierte Anleger ist im Vergleich zum europäischen Umfeld viel zu hoch angesetzt. Wie im Erläuterungsbericht des Bundesrates (s. S. 7 f.) ausgeführt gilt gemäss EU-Prospektrichtlinie eine natürliche Person als qualifiziert, wenn sie ein Wertpapierportfolio von mindestens EUR 0,5 Mio. hält und entweder sich zusätzlich über eine Mindestzahl von Wertpapiertransaktionen oder aber über berufliche Kenntnisse im Finanzsektor ausweisen kann. Der Verordnungsentwurf schlägt vor, ausschliesslich auf das Kriterium der Mindestgrösse des Finanzvermögens abzustellen und diese Mindestgrösse auf CHF 5 Mio. festzulegen. Alternativ schlagen wir vor, dass die entsprechende natürliche Person mittels schriftlicher Erklärung zu bestätigen hat, dass sie im Zeitpunkt der Zeichnung entweder über mehr als CHF 1 Mio. "Finanzanlagen" oder über mehr als ein Jahr Berufserfahrung in einer Stellung, welche Kenntnisse auf dem Gebiet der Wertpapieranlage voraussetzt, verfügt. Weiter ist in der Verordnung zu präzisieren, dass zum Begriff der Finanzanlage neben Bargeld, Geldmarktanlagen, Wertpapieren, Edelmetallen auch weitere Anlagen wie Darlehen, Beteiligungen, Immobilien, Kunstgegenstände, etc. gehören. Zu Recht stellt der Verordnungsentwurf überdies klar, dass auch indirekt – etwa über eine Familienanlagegesellschaft oder über eine Stiftung oder einen Trust - gehaltene Finanzanlagen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass umgekehrt nicht nur die natürliche Person als solche, sondern auch die von vermögenden Privatpersonen gehaltenen Investmentvehikel als qualifizierte Anleger gelten. Falls entgegen unserem Antrag am Schwellenwert von CHF 5 Mio. festgehalten werden sollte, schlagen wir vor, statt auf die Grösse des „Finanzvermögens“ auf das Bruttovermögen des entsprechenden Investors abzustellen.

Aus Gründen der Effizienz und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz ist zudem in der Verordnung klarzustellen, dass der Nachweis über das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch eine schriftliche Erklärung des Investors zu erbringen ist bzw. erbracht werden kann. In diesem Zusammenhang ist etwa auf die Regelung in Liechtenstein hinzuweisen, gemäss welcher der Anleger auf einem schriftlichen Zeichnungsschein zu bestätigen hat, dass er die gesetzlichen Anforderungen zur Qualifikation als qualifizierter Anleger im Zeitpunkt der Zeichnung erfüllt und er künftige Änderungen, die seinen Status als qualifizierten Anleger betreffen, umgehend dem Anlagevehikel mitteilt. Eine Pflicht zu weiteren Nachforschungen ist nur für den Fall vorzusehen, dass klare Hinweise vorliegen, wonach die Angaben des Investors mit grosser Wahrscheinlichkeit unwahr sind.

Art. 4 Abs. 4 bzw. Art. 119a: Definition

In der Verordnung ist klar zu umschreiben, wann eine Investmentgesellschaft bzw. SICAF im Sinne des KAG vorliegt, da der Wortlaut der in Art. 110 KAG vorgesehenen Legaldefinition selbst Kleinstgesellschaften mit wenigen Gesellschaftern umfasst. Entsprechend ist in der Verordnung – in Anlehnung an die vorgeschlagene Regelung in Art. 4 Abs. 3 KAV - vorzusehen, dass keine Investmentgesellschaft vorliegt, wenn eine Gesellschaft weniger als zwanzig Gesellschafter aufweist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 13 Abs. 5 KAG die Eintragung einer SICAF im Handelsregister nur zulässig ist, wenn eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 13 KAG vorliegt. Im Hinblick auf diese Bestimmung wie auch auf die verschiedenen im KAG vorgesehenen Strafbestimmungen ist es unumgänglich, dass der Begriff der Investmentgesellschaft bzw. SICAF zwecks Vermeidung von Rechtsunsicherheit in der Verordnung näher bestimmt wird.

Art. 15 und 16: vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Art. 17 KAG mit dem Randtitel „Vereinfachtes Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren“ sieht vor, dass der Bundesrat als Verordnungsgeber für kollektive Kapitalanlagen ein vereinfachtes **Bewilligungs-** und **Genehmigungsverfahren** vorsehen kann. Der Verordnungsentwurf sieht nur eine Erleichterung für das **Genehmigungsverfahren** vor. Der Erläuterungsbericht zur KAV führt dazu aus, die Vorschrift beziehe sich nur auf „Produkte und ... nicht auf Institute (z. B. SICAF), da die damit verbundenen Prüfungsaufgaben (z.B. der geschäftsführenden Personen) nicht vereinfacht werden“ könnten. Aus diesem Grund seien „lediglich offene kollektive Kapitalanlagen Gegenstand des Artikels“. Weiter führt der Erläuterungsbericht aus, bei einer SICAF könne dieses Verfahren lediglich „für neue Teilvermögen einer bereits bestehenden SICAF Anwendung finden.“

Der Entwurf damit scheint zu implizieren, dass KAG lasse für die Bewilligung einer SICAF kein vereinfachtes Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren zu, obwohl Art. 17 KAG gerade keine entsprechende Einschränkung enthält und sich explizit nicht nur auf das Genehmigungs-, sondern auch auf das Bewilligungsverfahren bezieht. Diese Erschwernis für eine SICAF ist sachlich wohl kaum begründbar, sofern sich die Statuten und das Anlagereglement analog zum Falle eines Fonds an die Musterdokumente einer Branchenorganisation oder an mit der Aufsichtsbehörde abgesprochene Standards hält, weshalb in die Art. 15 und 16 der Verordnung entsprechend zu ergänzen sind. Die Fristen in Art. 16 sind in Analogie zu den entsprechenden Fondskategorien festzulegen, d.h. bei für SICAF, welche ausschliesslich in Effekten investieren, vier Wochen, für SICAF, deren Anlagereglement Investitionen in Immobilien oder analoge Investitionen wie ein übriger Fonds für traditionelle Anlagen vorsieht, sechs Wochen und für die übrigen SICAFs acht Wochen. Ein vereinfachtes Verfahren für eine SICAF muss zumindest immer dann vorgesehen werden, wenn ein Asset Manager, welcher bereits über eine Bewilligung gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. f) KAG verfügt, eine (weitere) SICAF aufsetzen will, weil dann handelt es sich

analog zu den Ausführungen bzw. zur Terminologie im Erläuterungsbericht materiell um ein neues „Produkt“ und nicht um ein neues „Institut“.

Im übrigen schlagen wir vor, auch für das ordentliche Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren Maximalfristen für die Behandlung vorzusehen.

Art. 120: Zulässige Anlagen

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass eine SICAF nur Anlagen tätigen darf, wie sie für die übrige Fonds vorgesehen sind. Diese Anlagen umfassen gemäss Art. 96 des Verordnungsentwurfs Effekten, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten; Edelmetalle; bestimmte derivative Finanzinstrumente sowie bestimmte strukturierte Produkte.

Für weitere Anlagen, namentlich Anlagen in Risikokapital bzw. Private Equity Investitionen sind nur mit einer besonderen Bewilligung der Aufsichtsbehörde zulässig. Diese Einschränkung ist abzulehnen. SICAF sollen die Möglichkeit haben, in ihren Statuten und ihrem Anlagereglement die von ihnen zu verfolgenden Anlageschwergewichte frei zu wählen. Namentlich ist darauf hinzuweisen, dass ein beträchtlicher Teil der heute bereits bestehenden Investmentgesellschaften auf Investments in Private Equity spezialisiert sind. Es gibt keinen überzeugenden Grund, diese Spezialisierung nur mit besonderer Bewilligung der Aufsichtsbehörde weiterhin zuzulassen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die volkswirtschaftliche Komponente solcher Investments hinzuweisen. Wir schlagen deshalb vor, Art. 120 dahingehend anzupassen, dass nach dem ersten Satz hinzugefügt wird: „Überdies sind auch andere Anlagen zulässig, namentlich solche in Risikokapital gemäss Art. 117 und Anlagen gemäss Art. 118.“

Art. 122 Zwangsrückkauf

Die vorgeschlagene Bestimmung verweist auf Art. 108 des Verordnungsentwurfs, welcher vorsieht, dass Zwangsrückkäufe nur im Ausnahmefall zulässig sind und dass die Gründe für einen Zwangsrückkauf abschliessend in den Statuten aufzulisten sind. Die Verordnungsbestimmung stützt sich auf Art. 113 Abs. 3 KAG, welcher wiederum auf Art. 82 KAG verweist. Dort ist vorgesehen, dass der Bundesrat den Zwangsrückkauf vorschreibt, wenn „die Anlegerin oder der Anleger die gesetzlichen, reglementarischen, vertraglichen

oder statutarischen Voraussetzungen zur Teilnahme an einer kollektiven Kapitalanlage nicht mehr erfüllen.“ Im Hinblick auf die vorgesehene Legaldefinition der Investmentgesellschaft muss es zulässig sein, dass eine SICAF in ihren Statuten die Möglichkeit eines Zwangsauskaufs vorsieht, wenn sie ansonsten die Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 3 erfüllt bzw. den Nachweis gemäss Art. 110 lit. b) bzw. c) nicht mehr erbringen kann. Zur Klarstellung ist Art.122 entspre-

chend wie folgt abzufassen: „Die SICAF kann in ihren Statuten den Zwangsrückkauf vorsehen. Diesfalls haben die Statuten abschliessend die Gründe, welche zu einem Zwangsrückkauf berechtigten, sowie dessen Ablauf vorzusehen.“

Art. 139 Übergangsbestimmungen

Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 139 Abs. 1 lit. b sollen die Bestimmungen der KAV ab Inkrafttreten für „alle Personen, die der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 13 des Gesetzes

Unterstehen“ gelten. Der Bewilligungspflicht gemäss Art. 13 KAG unterstehen jedoch auch die Investmentgesellschaften bzw. SICAF (s. Art. 13 Abs. 2 lit. d) wie auch deren Asset Manager (s. Art. 13 Abs. 2 lit. f). Die gesetzlichen Übergangsbestimmungen sehen demgegenüber vor, dass sich Investmentgesellschaften und deren Asset Manager innert sechs Monaten ab Inkrafttreten bei der Aufsichtsbehörde zu melden haben und innert einem Jahr ab Inkrafttreten den gesetzlichen Anforderungen genügen sowie ein Gesuch um Bewilligung bzw. Genehmigung zu stellen haben. Art. 139 ist insofern zu präzisieren, als er Art. 157 KAG widerspricht bzw. zu widersprechen scheint.

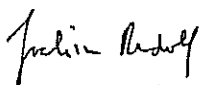
Bei der Weiterbearbeitung des vorliegenden Entwurfes danken wir Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer oben dargestellten Anliegen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

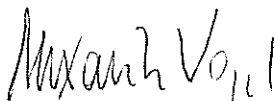
Schweizerischer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG)

Der Präsident:



Dr. Joachim Rudolf

Der Sekretär:



Dr. Alexander Vogel

Im Doppel

cc: Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Sekretariat WAK Nationalrat